

9) Die Feststellung des Gewichts der Ladung an gezeichneten Schiffen.

Anträge sind schriftlich an die Schiffsvermessungsbehörde zu richten oder im Verwaltungsbüro der Schiffsvermessungsbehörde Admiralitätsstr. 46 II, Zimmer 186, während der Dienststunden zu stellen.

5) **Die Staatliche Seefahrtsschule** hält Lehrgänge für Steuerleute auf grosser Fahrt und für Schiffer auf kleiner Fahrt, für Steuerleute auf kleiner Fahrt und für Schiffer auf grosser Fahrt ab. Diese Lehrgänge dauern der Reihe nach 46 Wochen, 26 Wochen, 14 Wochen, 14 Wochen und 3 Wochen. Einbezogen ist dabei der Unterricht in Gesundheitspflege, Schiffskunde und Schiffsmaschinenkunde.

Ausserdem werden Kurse in drahtloser Telegrafie abgehalten und zwar für Bordfunkler I. und 2. Klasse.

Mit der Seefahrtsschule ist eine Untersuchungsstelle auf Seh- und Farbenuntersuchungsvermögen der Seeleute verbunden.

6) **Die Schiffsregisterbehörde**, (Reichsgesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kautschiffschiffe, vom 22. Juni 1899 und Reichsgesetz, betreffend die privaten Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895.) Das Schiffsregister und das Binnenschiffsregister werden unter Leitung eines Regierungsrats geführt. Durch die Schiffsregisterbehörde werden die Anträge auf Eintragung der Schiffe in die Register entgegengenommen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung festgestellt, die Urkunden über die erfolgte Eintragung ausgestellt, die etwaigen Änderungen der eingetragenen Tatsachen festgestellt und eingetragen, die Löschung der Schiffe, welche nicht mehr registrierfähig sind, vorgenommen und die Urkunden darüber ausgestellt, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Registergesetze und der auf deren Grundgesetzungen, vorgeordnet, und auf Antrag Registerausgabe erteilt oder Nachschreibungen in den Registern vorgenommen. Die Eintragung und Löschung von Handwritten auf Schiffen und deren Bezeichnung (R. G. §§ 1260–1271, Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit §§ 100–124) gehört ebenfalls zum Geschäftsbereich der Schiffsregisterbehörde.

Das Schiffsregister besteht zurzeit aus 65, das Binnenschiffsregister aus 173 Bänden, im ersten 1720, im letzten 7946 Schiffe eingetragen.

7) **Die Seemannsämter.**

Seemannsämter (§ 5 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) bestehen in Hamburg und in Cuxhaven. Zu ihren Obliegenheiten gehören auf Grund der Seemannsordnung:

Die An- und Abmusterungen der Mannschaften deutscher Schiffe. Die Strafverfolgung von Übertretungen der Seelute; die Entscheidung dieser strafrechtlichen Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei schiffsfähigen Besatzungsmitgliedern.

Die Auslegung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann. Die Entgegennahme der Nachlassverordnungen Seelute.

Auf Grund der Reichsversicherungsordnung:

Die Untersuchung von Unfällen.

Die Festsetzung von Geldstrafen gegen Reeder und Schiffsführer für Nachlässigkeiten hinsichtlich der Anbringung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und der Beschaffung der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände.

Die Seemannsämter erteilen endlich an Behörden und Angehörige Auskünfte über den Verbleib von Seeluten.

Das Seemannsamt Hamburg steht unter der Leitung eines der Regierungsräte bei der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

8) **Der Hafenverwaltung** unterstehen:

a) **Das Hafenwesen.** Es umfasst die Überwachung des Schiffsverkehrs im Hamburger Hafen und den Häfen bei Cuxhaven in nautischer Beziehung. Dazu gehört in besonderer Weise die bestmögliche Platzausnutzung der Wasserflächen des Hafens durch Anweisung der Liegeplätze für die Schiffe, sowie die Kontrolle der den Hamburger Hafen aufsuchenden Schiffe in Bezug auf Ankunft, Platzwechsel und Abfahrt.

Das Hafenamt (Admiralitätsstr. 46, Marinengebäude) steht unter Leitung des Hafenkapitäns. Das Oberhafenamt wird von den Hafenämtern unterstellt. Die Hafenämter — es bestehen vier, entsprechend der Einteilung des Hafens in vier Bezirke — sind den Oberhafenmeistern unterstellt. Das Hafenamt I befindet sich im Wachschiff an Jones, das Hafenamt II in der Admiralitätsstrasse 46, Marinengebäude, das Hafenamt III Billw. Neudeich 2, das Hafenamt IV im Schuppen 38 am Amerikakai.

Das Hafenamt I sind die Hafenlotsen beigegeben, die auf Verlangen und auf Anweisung des Hafenkapitäns den Schiffen für ihre Fahrten im Hafen zur Verfügung gestellt werden.

Das Hafen- u. Seemannsamt in Cuxhaven steht unter der Leitung des Oberhafenmeisters. Dessen unterstehen ein Hafenmeister, sowie die diesem untergeordneten Beamten.

b) **Die öffentlichen Krane und Wagen** mit Ausnahme der der Zollverwaltung, der Kalverwaltung und der Schlichthofverwaltung unterstehenden Krane und Wagen. Die einzelnen Krane und Wagen stehen unter Aufsicht der Kraneleiter.

c) **Die Kajan-Hubbücke.** Für das Öffnen derselben zum Durchlassen von Schiffen sind Vorschriften in dem Regativ vom 20. Mai 1898 und in der Bekanntmachung vom 24. August 1920 enthalten. Die Ausführung dieser Vorschriften liegt in Händen des Kraneleiters b. d. Kajan.

d) **Der Zolllandkai (Johannisbollwerk und Vorsetzen) und die öffentlichen Losch- und Ladeplätze** in der Stadt mit Ausnahme der an der Alster belegenen Losch- und Ladeplätze und der der Kalverwaltung zugewiesenen Keistrecken. Für die Benutzung dieser Losch- und Ladeplätze sind in den Bekanntmachungen vom 12. Februar 1896 und 19. Juli 1901 Bestimmungen getroffen. Die Aufsicht an denselben wird von den Hafenbeamten ausgeübt.

e) **Die für den Verkehr der Passagierdampfschiffe bestimmten Landungsbrücken und Pontons.** Die zur Regelung dieses Verkehrs getroffenen Anordnungen sind in der Bekanntmachung vom 20. Mai und 21. November 1898 enthalten. Die Hafen- bzw. Brückenbeamten haben für deren Ausführung zu sorgen.

9) **Die Strandämter.** Strandämter (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, § 1) bestehen in Hamburg und in Ritzbüttel.

Die Strandämter prüfen und entscheiden über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berge oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten nach Anhörung der Beteiligten, soweit dieselben anwesend sind.

Gegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtsweg statt. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte erhoben werden.

Die Strandämter können ferner den Berge von Seauwurf, strand- und seetragenden sowie versunkenen Gegenständen über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn und sorgen für die Aufbewahrung der Gegenstände. Wird der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt, so werden ihm die Gegenstände nach Bezahlung der Kosten ausgehändigt, andernfalls werden sie aufgehoben und mangels Empfangsberechtigter dem Landesfiskus, seetritige und versunkene Gegenstände dagegen dem Berge überlassen.

10) **Das Fischereidirektor.** Vorsteher ist der Fischereidirektor, dem unterstehen:

i) Der St. Pauli Fischmarkt in Hamburg.

ii) Der Fischmarkt in Cuxhaven.

Für die Verwaltung des St. Pauli Fischmarktes ist die Fischereidirektion Hamburg eingesetzt. Der Betrieb des Cuxhavener Fischmarktes ist ab 1. 4. 1924 in die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung überführt worden, deren sämtliche Anteile im Besitz des Hamburgischen Staates sind.

Ausser der staatlichen Oberaufsicht und einheitlichen Leitung der Fischmärkte in Hamburg und Cuxhaven sind der Fischereidirektion die folgenden Obliegenheiten übertragen:

1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutz des Fischbestandes und der Fischerei.

2) Die Begutachtung der Gesuche von hamburgischen Fischern um Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln, sowie die Berücksichtigung der Verwendung und Rückzahlung.

3) Die Förderung der seemannischen, navigatorischen und fachlichen Ausbildung der Hochseefischer und Küstenseischer.

4) Die Sorge für die Beschaffung eines geeigneten Mannschaftsrates.

5) Die Wahrung der Interessen der See- und Küstenseischer gegenüber Gewerbeschädigungen.

6) Die Ausführung von Fischereiversuchen zwecks Einführung neuer Fanggeräte, Erforschung neuer Fanggründe. Suchen nach ausbleibenden Fischgründen.

7) Die Förderung des Einbaues von Motoren in See- und Küstenseischerfahrzeuge.

8) Die Führung der Liste der Küsten- und Eilbischerfahrzeuge.

9) Die Erteilung von Fischereischeinen für das hamburgische Gebiet der Nordsee und des Hauptstroms der Elbe bis Zollenspieker aufwärts, einschliesslich der Norder- und Süderelbe, der alten Dovebe und derjenigen Wasserflächen der Häfen, welche mit dem Elbstrom in Verbindung stehen und der Elbe und Flut unbehindert zugänglich sind (Gebiet der hamburgischen Küstenseischer), sowie der Ausweise für Fischer zum Befahren des Hafengebietes. (Die Fischereischeine werden von der Fischereidirektion Hamburg, St. Pauli Fischhalle, ausgestellt.)

10) Die Ausstellung von Erlaubniskarten zum Fischen mittelst Angeln in der Binnen- und Aussenalster und in den angrenzenden Gewässern. (Die Erlaubniskarten werden von der Fischereidirektion Hamburg, Admiralitätsstr. 46, ausgestellt.)

11) Die Überwachung der Ausrüstung der Fischereifahrzeuge mit Arznelimitteln.

12) Die Mitwirkung bei der Vornahme der Kleinfischereibetriebe zur Seefischerei.

13) Die Führung der staatlichen Oberaufsicht und die einheitliche Leitung der Fluss- und Binnenseischer. Der Fischereidirektor hat die Aufsicht als beauftragter Beamter im Sinne des § 2 des Revidierten Gesetzes, betr. die Ausübung der Fischerei im Hamburgischen Staat, vom 15. Juni 1887 zu führen und mit den zuständigen Polizeibehörden in unmittelbarem Verkehr zu treten, um diesen die erforderlichen Gutachten zu erteilen und von ihnen die etwa erforderliche zwangsweise Durchführung der für die Fischerei in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen zu erwirken.

14) Die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Fischabsetzes. Ausserdem ist die Fischereidirektion gutachtende Stelle in allen sonstigen Fischereifragen und in den Angelegenheiten des Fischhandels und der Fischindustrie.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Handelsstatistisches und Freihafenamt

Stadthausbrücke 22.

Das Handelsstatistische und Freihafenamt umfasst das Handelsstatistische Amt und das Freihafenamt. Zum Geschäftsbereich des Handelsstatistischen Amtes gehört die Erhebung der Anmeldegebühren und des Hafengebietes, die Bearbeitung der Statistik des Waren- und Schiffsverkehrs Hamburgs sowie die Ausstellung von Bescheinigungen für den internationalen Handelsverkehr.

Dem Freihafenamt obliegt die Durchführung der Zollschleusenordnung im Freihafen, die Mitwirkung bei der Durchführung der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und die Ausübung von Kontrollen im Freihafen in Zoll- und Verbrauchsangelegenheiten.

Die Handelskammer

Adolphplatz in der Börse.

hat ihre Arbeitsräume im I. Stock und im Johannisstraßenflügel des Börsengebäudes. Sie ist am 1. Januar 1867 in unmittelbarer Nachfolge an die Stelle der 1865 eingesezten Kommerzdeputation getreten und somit die älteste der wirtschaftlichen Vertretungskörperschaften Deutschlands. Sie besteht nach dem Gesetz vom 17. März 1919 aus 34 Mitgliedern, die von der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ gewählt werden. Diese Versammlung besteht aus Kaufleuten, die in das von der Handelskammer geführte Register „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen sind. Die Handelskammer wählt alljährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann 4 Jahre hintereinander wiedergewählt werden, worauf eine Neuwahl erfolgen muss. Von den Mitgliedern scheiden alljährlich 5 Mitglieder nach dem Altersalter aus, die wiedergewählt werden können. Die Wahlen zur Handelskammer erfolgen aus Wahlsatzungen, die durch den Wahlschuss „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ aufgestellt werden. Die Handelskammer ist berechtigt, von jeder in ein hamburgisches Handelsregister eingetragene Firma, die Handelsgeschäfte im grossen betreibt, jährlich einen Beitrag, gemäß Gesetz über Änderung des Gesetzes betr. die Handelskammer usw. v. 16. 7. 1920, bzw. gemäß Gesetz über die Erhebung erhöhter Handelskammerbeiträge vom 11. 7. 1922, zu erheben. Die Aufgaben der Handelskammer sind im Gesetz vom 17. März 1919 im allgemeinen angegeben. Sie ist danach berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Handels und der Schifffahrt Hamburgs, hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu vertreten, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Erstattung von Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Zur Bearbeitung der industriellen Angelegenheiten besteht bei der Handelskammer eine Industrie-Kommission. Der Senat hat bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten soweit tunlich eine Begutachtung durch die Handelskammer zu veranlassen. Die Handelskammer richtet ihre Anträge etc. im regelmässigen Geschäftsgange an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, sie kann aber auch in dringenden Fällen sich direkt an den Senat wenden. Sie entsendet Mitglieder in die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, in die Berufsschulbehörde und in die Behörde für das Auswandererwesen, in das Hamburgische Arbeitsamt, in den Hauptausschuss der Landesauftragsselle in Hamburg, in den kaufmännischen Beirat für das Weltwirtschaftsarchiv, in das Staatliche Prüfungsausschuss für Kurzschrift und in den Prüfungsausschuss für Lehrer und Lehrer an kaufmännischen und gewerblichen Privatschulen. Die Handelsrichter werden vom Senat auf Vorschlag der Handelskammer ernannt, soweit das Vorschlagsrecht nicht der Detailhandelskammer zusteht. Sie ernennen Sachverständige in Handelsachen, die soweit erforderlich, von dem Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eid genommen werden. Als solche ständige beidseitige Handelsachverständige fungieren zur Zeit: Handelschemiker, Bücherrevisoren, Getreidewäger, Probezieher für Zucker, Probezieher für Metalle, Erze u. Hüttenprodukte, Messer für Bohrölter und für Nussölter, Bojer, Weinverlasser, Restaurier, Nautische Sachverständige und Schiffstaxatoren. — Die Handelskammer hat die Aufsicht über die Börse und übt innerhalb derselben die Polizeigewalt nach Massgabe der Börsenordnung aus.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Die Gewerbekammer

Holstenwall 12, Fernspr. Merkur 950–957.

auf Grund des Gewerbekammergesetzes vom 20. November 1922 reorganisiert. Besteht aus 40 Mitgliedern, von denen 20 Vertreter der Industrie (Industrie-Abteilung) und 20 Vertreter des Handwerks (Handwerks-Abteilung) sein müssen. Vorsitzender: J. F. L. Osahr, Isequal 4, stellvertretender Vorsitzender: W. Wolfrum, Langereihe 91. Die Mitglieder werden von 26 im Gesetz bezeichneten Gruppen auf 6 Jahre gewählt. Die Industriellen wählen in 10, die Hand-

werker

Mitglied

stand

ist. Sit

für Ha

der Ge

der H

Beschl

gebür

namt

von Fr

standis

D

bedingl

im Inht

beruht

und Fot

berufss

heiten

sie dies

an die

Bericht

die Ern

stufte

verstan

den P

Streitfä

10. Bus

richte

D

des Wa

und d

kreises

kreises

Wahlkr

gesetz

zusamm

Die Am

nach d

glieder

wieder

einer g

gesetz

durftis

an und

v

gesells

fühner

sofern

eine N

der ni

Vorsta

des Ge

brauch

I

Gründe

I

zeichn

öffentl

zu wel

die mi

zeichn

wa

hambu

haben

I

aus W

Kamm

Mitgli

Kamm

N

mit de

Auskl

Ko

Fi

MI

Br

Fr

Te

Sei

Me

Bu

I

verstär

bühner

Privat

Leistu

haben.

in pra

richtig

erlasse

des D

prakti

Zweig

Als U

statist

besond

und A

80–82

Unter

Die G

an all

die G

Engel,